Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2038

18. 10. 82

Sachgebiet 2172

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf sieht vor

1. eine Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen um 11 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1982;
2. die Einführung einer Ausschlußfrist für die Anmeldung neuer Ansprüche.

B. Lösung

Die Rentenerhöhung wird aus dem vorhandenen Stiftungskapital vorfinanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten betragen jährlich etwa 1,9 Mio. DM. Sie werden durch die Zinserträge und das Stiftungskapital gedeckt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) - 231 00 - Hi 5/82

Bonn, den 15. Oktober 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 515. Sitzung am 8. Oktober 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 werden die Zahl „141" durch die Zahl „156" und die Zahl „635" durch die Zahl „704" ersetzt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Leistungsberechtigte

Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden gewährt

1. an die Behinderten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes leben, und nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Satz 2 an deren Erben,

2. an die Eltern der bei Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Behinderten,

wenn die Leistungen bis zum 31. Dezember 1983 bei der Stiftung geltend gemacht worden sind."

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Finanzielle Ausstattung

Für Maßnahmen nach diesem Teil des Gesetzes sind zu verwenden

1. die auf 100 Millionen Deutsche Mark des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) entfallenden Erträgnisse,

2. Zuwendungen von dritter Seite (§ 4 Abs. 2), soweit nicht der Zuwendende etwas anderes bestimmt."

4. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Vergabeplan

Der Stiftungsrat stellt mit Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit jeweils für ein Geschäftsjahr einen Plan auf, der den Finanzrahmen für die Förderung und grundsätzliche Förderungsprioritäten festlegt. Über die Ausführung des Planes im Einzelfall beschließt der Stiftungsrat."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" an Contergan-Geschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 13. Dezember 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" einen Entschließungsantrag angenommen, in welchem die Bundesregierung ersucht wird,

> „in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist".

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, daß die Lebenshaltungskosten für alle privaten Haushalte in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1981 um 11,5 v. H. gestiegen sind.

Eine Erhöhung der Renten nach Teil II des Stiftungsgesetzes um 11 v. H. wird daher für erforderlich und vertretbar gehalten.

B. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bei der vorgesehenen linearen Erhöhung der Renten um 11 v. H. ergeben sich die angegebenen neuen Eckwerte.

Zu Nummer 2

Durch die Aufnahme einer Ausschlußfrist soll erreicht werden, daß Anträge nach Teil II des Gesetzes nur noch berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1983 bei der Stiftung eingehen. Die Stiftung soll damit in die Lage versetzt werden, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die angemeldeten Ansprüche zu verschaffen. Den Betroffenen ist zuzumuten, ihre Ansprüche binnen der gesetzten Ausschlußfrist anzumelden, nachdem seit der Verkündung des Gesetzes inzwischen mehr als zehn Jahre vergangen sind und den Betroffenen darüber hinaus noch eine Übergangszeit bis Ende 1983 eingeräumt wird, so daß sie insgesamt zwölf Jahre Zeit hatten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 25 dient lediglich der Klarstellung entsprechend einer Anregung des Bundesrechnungshofes, da die bisherige Gesetzesfassung Anlaß zu Zweifeln gegeben hat.

Nach allgemeinem Stiftungsrecht ist Aufgabe einer Stiftung, einen bestimmten Stiftungszweck mit Hilfe eines bestimmten Vermögens dauernd zu fördern.

Damit dieses Vermögen auf Dauer dem Stiftungszweck dienen kann, darf es grundsätzlich in seiner Substanz nicht angetastet werden. Für Förderungsmaßnahmen dürfen demnach grundsätzlich nur die Erträgnisse aus dem Vermögen verwendet werden. An diesen Grundsätzen haben sich die Förderungsmaßnahmen der Stiftung bereits in der Vergangenheit ausgerichtet.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 27 dient der Klarstellung und entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Es ist vorgesehen, die Anhebung der Renten rückwirkend zum 1. Januar 1982 vorzunehmen, um den Leistungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die bis zum 31. Dezember 1981 gestiegenen Lebenshaltungskosten zu gewähren.

C. Kosten des Gesetzes

Die vorgesehene Rentenerhöhung wird auf der Grundlage der Zahlungen im Jahre 1981 etwa 1,9 Mio. DM ausmachen. Die erforderlichen Mittel stehen aus den Zinserträgen und dem Stiftungskapital zur Verfügung. Eine nennenswerte Zunahme der Konsumnachfrage aufgrund der vorgesehenen Rentenanhebung ist wegen des relativ kleinen Kreises der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333